

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 18 (1940)

Heft: 4

Artikel: Der Entwurf einer Altersversicherung im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Falle nur möglich, eine kombinierte Lösung etwa in dem Sinne zu suchen:

- a) Fortführung der Altersfürsorge im bisherigen Rahmen; vielleicht bescheidene Verstärkung derselben;
- b) Unterstützung der kantonalen Bestrebungen auf dem Gebiete der Altersversicherung;
- c) Frage der Schaffung einer freiwilligen Altersversicherung und Förderung derselben durch den Bund.

3. Auf einen andern Boden könnte das Altersversicherungsproblem dann gestellt werden, wenn es möglich würde, die Beiträge zugunsten der Lohnausgleichs- und Verdienstausfallkassen z. T. für die Zwecke der Altersversicherung zu verwenden. In diesem Falle könnte an eine allgemeine Lösung der Versicherungsfrage auf eidgenössischem Boden herangetreten werden, unter weitgehender Anwendung des Umlageverfahrens und unter Ausrichtung sozial wertvoller Leistungen an die lebende Greisengeneration.

4. Ganz allgemein ist festzustellen, daß die gegenwärtige Lösung des Altersfürsorgeproblems als ungenügend bezeichnet werden muß. Die kommenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten werden sicher eine bessere Altersversorgung für unsere Bevölkerung erfordern. Eine grundsätzliche Lösung des Fürsorge- und Versicherungsproblems ist deshalb wünschbar.

Der Entwurf einer Altersversicherung im Kanton Zürich.

Der Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Altersfürsorge im Kanton Zürich vom 26. November 1936 * orientiert über die Vorarbeiten. Mit Beschuß vom 22. März 1937 nahm der Kantonsrat davon Kenntnis und lud den Regierungsrat ein, einen Gesetzesentwurf über die Einführung einer Altersbedarfsversicherung als Übergang zur vollen Altersversicherung einzubringen. Auf Grund weiterer Gutachten des Experten, Prof. Dr. Walter Säker, Rektor der ETH, entstand der Entwurf zu einem Gesetz über die allgemeine Altersversicherung, welcher als Antrag des Regierungsrates vom 13. September 1940 an den Kantonsrat weitergeleitet wurde.

I. Organisation und Mittelbeschaffung.

Versicherungsträger ist der Kanton, der jedoch nicht für die Verbindlichkeiten der Altersversicherungskasse haftet, obwohl sie keine juristische Persönlichkeit besitzt. Die Kasse hat

* v. Pro Senectute XV. Jahrgang 1937, S. 42 ff.

sich selbst zu erhalten und wird von der vom Regierungsrat bezeichneten Direktion verwaltet.

Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Aufgaben der Kasse mitzuwirken. Für jede politische Gemeinde werden eine oder mehrere Rentenkommissionen bestellt von je fünf Mitgliedern, von denen drei vom Regierungsrat und zwei vom Gemeinderat gewählt werden. Die Gemeinderentenkommissionen haben die Auswahl der Rentenempfänger zu treffen und entscheiden erstinstanzlich über die Ausrichtung von Sterbegeldern.

Die kantonale Rentenkommission besteht aus fünf vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern. Sie beurteilt Streitigkeiten über die Auswahl von Rentenempfängern und über die Ausrichtung von Sterbegeldern und ist in der Rechtssprechung unabhängig.

Die Mittel werden aufgebracht durch die Beiträge der Beitragspflichtigen, die Leistungen des Bundes, den Fonds für eine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung, der Ende 1939 auf Fr. 30 170 269 angewachsen war, die Erträge des Kassenvermögens und allfällige Garantiezinsen des Kantons sowie die dem kant. Versicherungsfonds zufallenden Jagdpachterträge und Überschüsse aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds. Betragen die beiden letztgenannten Zuschüsse in einem Rechnungsjahr weniger als Fr. 420 000, so vergütet der Kanton der Kasse den Ausfall. Ebenso vergütet der Kanton der Kasse den Ausfall bis maximal Fr. 800 000 im Jahr, falls die durchschnittliche Verzinsung des Kassenvermögens weniger als 4 % beträgt.

Unerhältliche und erlassene Versicherungsbeiträge werden der Kasse durch die Wohngemeinde des Beitragspflichtigen vergütet. Der Staat vergütet den Gemeinden einen Viertel ihrer Leistungen.

Die Kosten der Verwaltung der Kasse werden vom Kanton getragen. Die Gemeinden haben für ihre Mitwirkung keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Kasse ist von jeder Besteuerung durch den Kanton und die Gemeinden befreit.

II. Beiträge.

Alle im Kanton wohnhaften Männer und Frauen haben vom 20. bis zum 65. Altersjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 18 an die Kasse zu entrichten. Der Beitrag wird in Raten mit den Staats- und Gemeindesteuern bezogen. Die in den Jahren 1884 oder früher geborenen Personen sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Zuzüger, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben, werden nur dann in die Beitragspflicht aufgenommen, wenn sie zusam-

mengerechnet mit früher fällig gewordenen Beiträgen bis zum 65. Altersjahr mindestens zehn Jahresbeiträge schuldig werden. Zuzüger, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, werden nicht mehr in die Beitragspflicht aufgenommen.

Eheleute haften solidarisch für die von ihnen geschuldeten Beiträge, Eltern für die Beiträge ihrer Kinder, solange sie für deren Unterhalt aufkommen oder aufzukommen haben. Für Notfälle ist ein Beitragserlaß durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde vorgesehen. Die Gemeinden besorgen für die Kasse den Bezug der Beiträge.

Dem Versicherten, der wegen Armgelössigkeit vom Rentenbezug ausgeschlossen wird, sind die von ihm geleisteten Beiträge ohne Zins zurückzuerstatten. Allfällige bereits bezogene Renten sind anzurechnen. Auf Verlangen der Armenpflege erfolgt die Rückerstattung an die unterstützungspflichtige Gemeinde. Im übrigen findet eine Rückerstattung geleisteter Beiträge nicht statt.

III. Versicherungsleistungen.

Die Versicherungsleistungen bestehen in Fürsorgezuschüssen, Altersrenten und Sterbegeldern. Für die vor 1885 geborenen Jahrgänge, welche von der Beitragspflicht ausgenommen sind, werden bloß Fürsorgezuschüsse an die Stiftung „Für das Alter“ geleistet, welche so bemessen sind, daß daraus an einen Viertel aller im Kanton Zürich wohnhaften, mehr als 65 Jahre alten Männer und Frauen dieser Jahrgänge jährliche Beträge von durchschnittlich Fr. 300 ausgerichtet werden können, gegenüber einem Siebentel, der bisher von der Stiftung unterstützt werden konnte. Vom Jahre 1951 an erhält die Stiftung überdies Fürsorgezuschüsse für die Alten der 1885 und später geborenen Jahrgänge, die keine oder eine wegen geringer Dauer der Beitragsleistung herabgesetzte Altersrente beziehen. Für diese Zuschüsse sind in erster Linie die infolge Wegzugs von Versicherten aus dem Kanton frei werdenden Beiträge zu verwenden.

Nach einer zehnjährigen Übergangszeit mit bloßen Fürsorgezuschüssen soll von 1951 an für die 1885 und später geborenen Jahrgänge eine Altersbedarfsversicherung gelten. In den ersten zwanzig Jahren ihrer Wirksamkeit soll die Altersrente an einen Dritteln aller versicherten Alten des Kantons ausgerichtet werden, unter Vorbehalt einer Herabsetzung aus finanziellen Gründen.

Nach Ablauf der ersten zwanzig Jahre der Wirksamkeit der Altersbedarfsversicherung setzt der Kantonsrat jährlich oder für mehrere Jahre zum voraus die Zahl der auszurichtenden

Renten an Hand einer versicherungstechnischen Berechnung fest.

Die Auswahl der Empfänger der Altersrenten findet in den politischen Gemeinden statt. Der Regierungsrat setzt jährlich für jede Gemeinde die Anzahl der Altersrenten fest entsprechend dem vom Kantonsrat festgesetzten Bruchteil der in der Gemeinde wohnhaften versicherten Alten, wobei er aus besondern Gründen die Zahl der Renten für einzelne Gemeinden bis um einen Viertel erhöhen oder vermindern kann, unter Wahrung des für den Kanton festgesetzten Bruchteils.

Die Auswahl der Rentenempfänger richtet sich nicht nur nach dem Steuerregister. Wer bei einfacher Lebensführung über ausreichende Mittel zur Befriedigung der herkömmlichen Lebensbedürfnisse für sich und die Seinen verfügt oder sich diese Mittel bei gutem Willen beschaffen kann, gilt nicht als bedürftig. Vom Bezug der Altersrente ist ausgeschlossen, wer die Bedürftigkeit durch ungerechtfertigte Schenkungen oder auf ähnliche Weise herbeigeführt hat, oder wer auch bei Bezug der Rente dauernd armengenössig ist. Invalide, Erwerbsunfähige sowie Personen ohne unterstützungspflichtige Verwandte sind besonders zu berücksichtigen. Bisherige Rentenempfänger, deren Verhältnisse sich nicht wesentlich verändert haben, erhalten den Vorzug.

Die Altersrente beträgt in den ersten 20 Jahren der Wirksamkeit der Altersbedarfsversicherung Fr. 400 für den Mann und Fr. 320 für die Frau, vorbehältlich einer Herabsetzung aus finanziellen Gründen. Nach Ablauf der ersten 20 Jahre setzt der Kantonsrat mit der Zahl der auszurichtenden Renten auch deren Höhe für Mann und Frau auf Grund einer nach folgenden Grundsätzen durchzuführenden versicherungstechnischen Berechnung fest: 1. Jeder einzelne Jahrgang soll unter Vorbehalt eines billigen Ausgleichs mindestens in den Kapital- und Zinsgenuss der aus seinen Beiträgen geäußneten Rücklagen gesetzt werden; 2. Kapital und Zins des am 1. Januar 1941 vorhandenen Versicherungsfonds sowie die bis zum Jahre 1986 eingehenden Jagdpachterträgnisse, Überschüsse aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds und Bundesbeiträge sollen ausschließlich für die vor 1905 geborenen Jahrgänge im Sinne einer gleichmäßigen Ausrichtung der für sie vorgesehenen Versicherungsleistungen eingesetzt werden.

Die Rentenhöhe wird nach der Beitragsleistung zwischen dem 20. und 65. Altersjahr abgestuft. Für Versicherte, die seit dem 1. Januar 1941 ununterbrochen oder nur mit einem einmaligen Unterbruch von weniger als zwei Jahren beitragspflichtig waren, findet diese Abstufung nicht statt. Die Gemeinden

können die Zahl der rentenberechtigten Alten und die Höhe der Altersrenten allgemein oder im Einzelfall bis zu einem Fünftel erhöhen oder erniedrigen.

Wer auf eine Altersrente Anspruch erhebt, hat innert einer von der Finanzdirektion öffentlich bekannt gemachten Frist ein schriftliches Gesuch auf amtlichem Formular bei der Gemeinderatskanzlei seines Wohnsitzes einzureichen. Wer im Vorjahr in der Wohngemeinde eine Altersrente bezogen hat, gilt als angemeldet.

Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet erstinstanzlich die Gemeinderentenkommission. Gegen deren ablehnende Entscheidung kann binnen 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an rekurriert werden an die Finanzdirektion zuhanden der kantonalen Rentenkommission, die endgültig entscheidet.

Vom Jahre 1951 an bezahlt die Kasse beim Tode eines Beitragspflichtigen dem überlebenden Ehegatten oder den minderjährigen Kindern ein Sterbegeld in der Höhe von Fr. 200, sofern der Verstorbene der Ernährer der Ansprecher war und diese bedürftig sind. Das schriftliche Gesuch ist innert zwei Monaten nach dem Tode bei der Gemeinderatskanzlei des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen einzureichen.

Abgeordnetenversammlung 1940.

Am Vormittag der Abgeordnetenversammlung hatten die Delegierten der Kantonalkomitees und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft sowie die Mitglieder des Direktionskomitees und des Sekretariats, welche sich zu der gewohnten freien Zusammenkunft einfanden, Gelegenheit, das ausgezeichnete Referat von Herrn Dr. A. Säker, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, über „Das Problem der Altersfürsorge und Altersversicherung in der Schweiz“ anzuhören, das er kurz vorher für die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz ausgearbeitet hatte.

*

Am 28. Oktober 1940 nachmittags fand in Bern die 23. ordentliche Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ statt. 71 Damen und Herren, worunter 46 Abgeordnete der Kantonalkomitees und 8 Delegierte der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, nahmen an den Verhandlungen teil.

Oberst Dr. A. von Schultheß, Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung, begrüßte die zur Jahrestagung erschienenen Vertreter der Stiftung aus allen Landesteilen. Als Nachfolger des verstorbenen Herrn Bundesrat G. Motta schlug er Herrn